

## Neunter Abschnitt.

Von den Schiffahrtsschleusen (*écluses*)  
und schiffbaren Canälen (*canaux*  
*de navigation*).

§. 126.

Da wo entweder natürliche, oder durch die, auf einem Strom schon vorhandenen Mühlen und andere Werke entstandene, Wasserfälle die Schiffahrt nicht gestatten, müssen Veranstaltungen getroffen werden, um die Schiffe bey dergleichen Wasserfällen mit Sicherheit hinauf- und hinabwärts zu schaffen.

§. 127.

Bey einem geringen Gefälle von etlichen Fuß kann man sich zur Noth der so genannten Durchlässe, einer Art von Freyarchen, bedienen, wobey die Schiffe, vermittelst Winden, Strom auf- und abwärts gebracht werden \*); auch können eigentliche Stauarchen dazu dienen, wodurch zugleich das Wasser im Canal aufgestauet und gesammelt wird \*\*). Dergleichen Anstalten sind aber weder bequem noch völlig sicher.

Das

\*) S. *Abhandlung über die Schiffbarmachung der Ströme*, von J. Schemerl, Wien 1788.

\*\*\*) *Belidor arch. 4 Buch 3 Kap. J. G. Büsch Versuch einer Mathematik etc. IIIter Theil 3ter Band*, welcher die Übersicht des gesammten Wasserbaues enthält, Hamburg 1796, wo man sich bey der Stecknitzfahrt dergleichen Stauarchen bediente.